

Stellungnahme

des Verbands des eZigarettenhandels e.V. (VdeH)

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

Berlin, 30. Juni 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband des eZigarettenhandels e.V. (VdeH), bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Der VdeH ein Zusammenschluss von überwiegend kleinen und mittelständischen Unternehmen, die E-Zigaretten und Liquids vertreiben oder herstellen. Mit seiner Gründung am 19.12.2011 ist der VdeH die älteste und größte Interessenvertretung des legalen und regulierten E-Zigarettenhandels in Deutschland. Der Verband steht für eine sinnvolle Regulierung des Produktes E-Zigarette. Unsere Mitglieder haben ein erhebliches Interesse an Jugendschutz, rechtskonformen Produkten, sachgerechter Verbraucherinformation und funktionierenden Rücknahme- und Recyclingstrukturen. Der Verband unterstützt daher das Ziel, Fehlentsorgung zu vermeiden, Brandrisiken in Entsorgungsanlagen zu reduzieren und wertvolle Rohstoffe einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Gleichzeitig sieht der VdeH die im Referentenentwurf vorgesehene Änderungen mit erheblichen Bedenken. Die Vorschrift würde eine weitreichende Grundlage dafür schaffen, künftig Produktverbote durch Rechtsverordnung zu erlassen. Nach der Begründung des Referentenentwurfs soll diese Änderung ausdrücklich auch den Weg für ein mögliches Verbot von Einweg-E-Zigaretten eröffnen.

Der VdeH hält daher diesen Ansatz in der vorliegenden Form für unverhältnismäßig, zu weitgehend und rechtsstaatlich problematisch.

Ausgangslage

Der Referentenentwurf sieht vor, die Bundesregierung zu ermächtigen, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass bestimmte Erzeugnisse nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn bei der späteren Verwertung oder Beseitigung der daraus entstehenden Abfälle Gefahren für Mensch und Umwelt, schwere Schäden an Abfallbewirtschaftungsanlagen oder -einrichtungen oder die Freisetzung von Schadstoffen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verhindert werden können.

Der VdeH verkennt nicht, dass falsch entsorgte Produkte mit lithiumhaltigen Batterien Risiken verursachen können. Insbesondere eine unsachgemäße Entsorgung über Restmüll oder andere ungeeignete Sammelwege kann zu Brandrisiken in Entsorgungsfahrzeugen, Sortier- und Behandlungsanlagen führen. Diese Risiken müssen ernst genommen werden.

Entscheidend ist jedoch, an welcher Stelle der Gesetzgeber ansetzt. Die im Referentenentwurf beschriebenen Gefahren entstehen nicht beim bestimmungsgemäßen Gebrauch legal in Verkehr gebrachter E-Zigaretten und auch nicht bei ordnungsgemäßer Rückgabe und fachgerechter Behandlung als Elektroaltgerät. Sie entstehen vor allem dort, wo Verbraucherinnen und Verbraucher Produkte unsachgemäß entsorgen oder wo nicht regelkonforme Marktteilnehmer bestehende Pflichten umgehen.

Die naheliegende gesetzgeberische Antwort liegt deshalb in einer besseren Entsorgungslenkung, klarer Verbraucherinformation, einer niedrighwelligen Rückgabefrastruktur und konsequentem Vollzug. Ein Produktverbot setzt demgegenüber nicht an der Fehlentsorgung an, sondern nimmt das Produkt selbst vom Markt. Das ist das schärfste Mittel und darf allenfalls am Ende, nicht aber am Anfang einer Regulierungskette stehen.

Zentrale Problematik

Das Verbot eines Inverkehrbringens ist ein besonders schwerwiegender Eingriff. Es betrifft Hersteller, Importeure, Großhändler, Einzelhändler und spezialisierte Fachgeschäfte ebenso wie erwachsene Verbraucherinnen und Verbraucher, die legale Produkte nachfragen. Ein solches Verbot greift in bestehende Geschäftsmodelle, Investitionen und Beschäftigungsverhältnisse ein.

Vor diesem Hintergrund kann die Entscheidung über marktweite Produktverbote nicht auf Grundlage einer offen formulierten Verordnungsermächtigung vorgezeichnet werden. Wenn der Gesetzgeber bestimmte Produkte verbieten will, muss er die wesentlichen Voraussetzungen, Grenzen und Schutzmechanismen selbst im Gesetz regeln. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine gesamte Produktkategorie vom Markt ausgeschlossen werden kann.

Die im Referentenentwurf gewählten Begriffe lassen jedoch erhebliche Wertungs- und Prognosespielräume. Wann ein Risiko als „Gefahr von Schäden“ einzustufen ist, wann ein Schaden an Anlagen „schwer“ ist und wann ein Vermeidungsaufwand „unverhältnismäßig“ wird, bleibt weitgehend offen. In Verbindung mit dem Hinweis auf massenhafte unsachgemäße Entsorgung entsteht dadurch eine sehr breite Verbotsgrundlage.

Das ist nicht nur für den E-Zigarettenhandel problematisch. Viele Produkte können bei falscher Entsorgung Gefahren verursachen. Wenn die Möglichkeit unsachgemäßer Entsorgung ausreicht, um ein Produktverbot per Rechtsverordnung in Betracht zu ziehen, wird aus einer produktverantwortungsrechtlichen Regelung eine allgemeine Grundlage für spätere Produktverbote. Eine solche Verbotsarchitektur schafft erhebliche Rechtsunsicherheit.

Rücknahmepflicht ab 1. Juli 2026

Besonders schwer wiegt, dass der Gesetzgeber für E-Zigaretten bereits ein spezifisches und milderes Instrument geschaffen hat. Ab dem 1. Juli 2026 gilt eine erweiterte Rücknahmepflicht im Handel. Verkaufsstellen, die E-Zigaretten vertreiben, müssen gebrauchte Geräte unentgeltlich zurücknehmen. Die Rückgabe ist nicht an den Kauf eines neuen Produkts geknüpft. Damit wird eine verbrauchernahe Rückgabefrastruktur genau an den Orten geschaffen, an denen legale Produkte erworben werden.¹

Diese Rücknahmepflicht adressiert gerade die Risiken, die nun zur Begründung einer Verbotsmöglichkeit herangezogen werden: Fehlentsorgung, Brandrisiken durch lithiumhaltige Batterien und den Verlust recyclingfähiger Rohstoffe. Sie ist damit das sachnähere und weniger eingriffsintensive Mittel gegenüber einem Produktverbot.

Aus Sicht des VdeH wäre es widersprüchlich, einerseits eine neue Rücknahmepflicht einzuführen und andererseits nahezu zeitgleich eine Verordnungsermächtigung vorzubereiten, mit der Produktverbote ermöglicht werden, bevor die neue Rücknahmefrastruktur überhaupt wirken konnte. Die Rücknahmepflicht muss zunächst umgesetzt, kommuniziert, vollzogen und anhand belastbarer Daten evaluiert werden.

Erst wenn nachgewiesen wäre, dass die bestehenden Rücknahme- und Vollzugsinstrumente trotz ordnungsgemäßer Anwendung nicht ausreichen, könnten weitergehende Maßnahmen überhaupt in Betracht kommen. Ein Produktverbot ohne vorherige Evaluation der ab dem 1. Juli 2026 geltenden Rücknahmepflicht wäre verfrüht und unverhältnismäßig.

Dabei genügt es nicht, pauschal auf Brandrisiken oder Fehlentsorgung zu verweisen. Erforderlich wären belastbare Daten zu Rückgabemengen, Rückgabequoten, konkreten Brandereignissen, deren Ursachen, dem Anteil nicht registrierter oder nicht regelkonformer Produkte sowie zu Vollzugsdefiziten im stationären und im Online-Handel. Ohne eine solche Datengrundlage fehlt die Grundlage für die Annahme, ein Produktverbot sei erforderlich.

Keine pauschale Gleichbehandlung unterschiedlicher Produktarten

Der VdeH hält es außerdem für zwingend erforderlich, zwischen unterschiedlichen Produktarten zu differenzieren. Einweg-E-Zigaretten, wiederaufladbare Geräte, nachfüllbare Systeme, Pod-Systeme und sonstige Mehrwegprodukte unterscheiden sich erheblich in Nutzungsdauer, Abfallaufkommen, Ressourcenbilanz und Rückgabeverhalten.

Die vorgeschlagene Ermächtigung ist jedoch produktgruppenoffen formuliert. Sie knüpft allgemein an Gefahren bei Verwertung oder Beseitigung an. Dadurch besteht das Risiko, dass später nicht nur Einweg-E-Zigaretten, sondern auch wiederverwendbare, wiederaufladbare oder nachfüllbare Produkte in den Anwendungsbereich einer Verbotsverordnung geraten, wenn argumentiert wird, dass auch diese bei unsachgemäßer Entsorgung Risiken verursachen können.

Eine solche Ausweitung wäre sachlich verfehlt. Mehrweg-, wiederaufladbare und nachfüllbare Systeme können gerade dazu beitragen, Abfall zu vermeiden und kurzlebige Wegwerfprodukte

¹ BMUKN, Pressemitteilung vom 30.12.2025, Händler von Einweg-E-Zigaretten müssen ab 2026 ausgediente Geräte zurücknehmen, abrufbar unter: <https://www.bundesumweltministerium.de/pressemitteilung/haendler-von-einweg-e-zigaretten-muessen-ab-2026-ausgediente-geraete-zuruecknehmen>, zuletzt abgerufen am 30. Juni 2026.

zu ersetzen. Sie dürfen deshalb nicht unter dieselbe Verbotslogik gestellt werden wie Produkte, die ausschließlich für eine einmalige Nutzung konzipiert sind.

Der Gesetzgeber sollte daher ausdrücklich klarstellen, dass wiederverwendbare, wiederaufladbare, nachfüllbare und reparaturfähige Produkte nicht allein wegen der Möglichkeit unsachgemäßer Entsorgung einem Verbot unterworfen werden dürfen.

Vorrang milderer Mittel und konsequenter Vollzug

Der VdeH spricht sich dafür aus, zunächst die bereits vorhandenen und neu geschaffenen Instrumente konsequent umzusetzen. Dazu gehört insbesondere die ab dem 1. Juli 2026 geltende Rücknahmepflicht im Handel.

Ebenso erforderlich ist ein konsequenter Vollzug gegenüber dem illegalen und nicht regelkonformen Handel, der sich bereits heute bestehenden gesetzlichen Anforderungen entzieht. Nach übereinstimmenden Einschätzungen aus der Branche entfällt in Deutschland inzwischen etwa die Hälfte des Gesamtmarktes auf illegale oder nicht regelkonforme Vertriebswege. Auch die Studie des Fraunhofer IIS zum irregulären Markt für E-Zigaretten in Europa belegt die erhebliche Dimension dieses Problems.²

Vor diesem Hintergrund wäre es sachlich verfehlt, Entsorgungs- und Vollzugsprobleme mit pauschalen Produktverböten zulasten des legalen Handels zu beantworten. Vorrangig müssen bestehende Pflichten durchgesetzt, illegale Vertriebswege wirksam bekämpft und die neue Rücknahmeinfrastruktur zunächst praktisch erprobt und evaluiert werden.

Gerade der legale Fachhandel kann hier einen wichtigen Beitrag leisten. Er steht in direktem Kontakt zu Verbraucherinnen und Verbrauchern und kann Rückgabemöglichkeiten erklären, sichtbar machen und praktisch umsetzen. Diese Rolle sollte gestärkt werden, statt die gesamte Produktkategorie vorschnell über eine Verbotslogik zu erfassen.

Soweit Fehlentsorgung durch Unkenntnis, Bequemlichkeit oder unzureichende Rückgabeinfrastruktur verursacht wird, sind Information, Rücknahme und Anreizsysteme zielgenauer als ein Verbot. Soweit Probleme durch illegale Importe, nicht registrierte Anbieter oder nicht regelkonforme Online-Vertriebswege entstehen, ist konsequenter Vollzug erforderlich. Fehlverhalten einzelner Verbraucherinnen und Verbraucher oder nicht regelkonformer Marktteilnehmer darf nicht zu pauschalen Verböten zulasten des legalen Handels führen.

Schlussbemerkung

Der Verband des eZigarettenhandels e.V. (VdeH) unterstützt wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlentsorgung, zur Reduzierung von Brandrisiken und zur Rückführung wertvoller Rohstoffe in geeignete Sammel- und Recyclingstrukturen. Der legale E-Zigarettenhandel ist bereit, hierzu seinen Beitrag zu leisten.

Zugleich fordert der VdeH Politik und Behörden auf, entschlossen, wirksam und nachhaltig gegen illegale und nicht regelkonforme Marktstrukturen vorzugehen. Diese Akteure entziehen sich bereits heute bestehenden gesetzlichen Anforderungen und ignorieren Vorgaben zu

² Uwe Veres-Homm/Daniel Reich/Horst Manner-Romberg/Jörg Storz, Der irreguläre Markt für E-Zigaretten in Europa: Marktstrukturen, Quantifizierung & Lieferketten, Fraunhofer IIS, Bereich Supply Chain Services, in Kooperation mit MRU GmbH, Februar 2026, abrufbar unter: <https://www.scs.fraunhofer.de/de/publikationen/studien/der-irregulaere-markt-fuer-e-zigaretten-in-europa.html>, zuletzt abgerufen am 30. Juni 2026.

Produktsicherheit, Steuerpflichten, Jugendschutz, Registrierung, Rücknahme und Entsorgung. Dadurch werden die mit der Regulierung verfolgten Ziele unterlaufen und der legale Handel zusätzlich belastet.

Der richtige Weg zur Erreichung der abfall- und umweltpolitischen Ziele liegt daher nicht in einer offenen Ermächtigung zu Produktverboten per Rechtsverordnung. Vorrangig müssen der illegale Markt konsequent bekämpft sowie die neu geschaffenen Rücknahme- und Informationspflichten umgesetzt, vollzogen und anhand belastbarer Daten bewertet werden. Erst auf dieser Grundlage kann seriös beurteilt werden, ob weitergehende Maßnahmen erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Pohland
Geschäftsführer

Verband des eZigarettenhandels e.V. (VdeH)
Französische Straße 12
10117 Berlin